

SATZUNG

Verein für Jugendspiele Laurensberg 1919 e.V.



In der Fassung vom 20.04.2026

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	Seite 3
A. Allgemeines.....	Seite 4
§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	
§ 2 Zweck des Vereins	
§ 3 Gemeinnützigkeit	
§ 4 Verbandsmitgliedschaft	
B. Vereinsmitgliedschaft.....	Seite 5
§ 5 Mitglieder und Mitgliedschaft	
§ 6 Arten der Mitgliedschaft	
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft/Ausschluss aus dem Verein bzw. Streichung aus der Mitgliederliste	
C. Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	Seite 7
§ 8 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug	
§ 9 Ordnungsgewalt des Vereins	
D. Organe des Vereins.....	Seite 8
§ 10 Die Vereinsorgane	
§ 11 Die Mitgliederversammlung	
§ 12 Der geschäftsführende Vorstand	
§ 13 Der Gesamtvorstand	
§ 14 Abteilungen	
E. Vereinsjugend.....	Seite 14
§ 15 Die Jugendabteilung	
§ 16 Der Jugendtag	
§ 17 Der Jugendvorstand	
§ 18 Der Jugendausschuss	
F. Sonstige Bestimmungen.....	Seite 15
§ 19 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit	
§ 20 Kassenprüfer*innen	
§ 21 Vereinsordnungen	
§ 22 Haftung	
§ 23 Datenschutz	
G. Schlussbestimmungen.....	Seite 18
§ 24 Auflösung des Vereins	
§ 25 Gültigkeit dieser Satzung	

Präambel

Der Verein für Jugendspiele Laurensberg 1919 e.V. (im Folgenden VfJ Laurensberg genannt) gibt sich folgende Satzung, an denen sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Ehrenamtler*innen orientieren:

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen. Der VfJ Laurensberg regelt Näheres in einem Leitbild und verschiedenen Vereinsordnungen und Konzepten.

Der Verein, seine Amtsträger*innen und Ehrenamtler*innen

- bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein,
- pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch,
- stehen für Fairness und treten für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein,
- sind parteipolitisch und religiös neutral,
- vertreten den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität,
- wenden sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus,
- treten rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen,
- fördern die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen sowie die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund,
- verfolgen die Gleichstellung der Geschlechter,
- verpflichten sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1) Der Verein wurde im Jahre 1919 gegründet und führt den Namen:
Verein für Jugendspiele Laurensberg 1919 e.V.
- 2) Der Sitz des Vereins ist der Stadtbezirk Aachen-Laurensberg.
- 3) Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß.
- 4) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen unter der Nummer VR 884 eingetragen.
- 5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Pflege des Sports und die Förderung der sportlichen Betätigung seiner Mitglieder. Der Vereinszweck wird u.a. verwirklicht durch:

- a) die Teilnahme an Wettkämpfen und anderen Sportveranstaltungen,
- b) die Schaffung von Trainingsmöglichkeiten,
- c) die Beschaffung von Sportgeräten und die Unterhaltung von Sportanlagen,
- d) Beiträge und sonstige Leistungen an gemeinnützige Organisationen des Sports und
- e) der Jugendpflege.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 bis 68 AO) der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied im Stadtsportbund Aachen, dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. und in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden; insbesondere als Mitglied der Landesverbände West-Deutscher-Fußball-Verband (WDFV) und Fußball-Verband-Mittelrhein, Kreis Aachen (FVM), die ihrerseits Mitglieder des Deutschen Fußballbundes (DFB) als Dachverband sind.
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.

- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand sowohl über den Ein- wie den Austritt in Bünde, Verbände und Organisationen beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitglieder und Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche (und juristische) Person werden.
- 2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an den geschäftsführenden Vorstand – vorzugsweise an die Geschäftsführung bzw. die Jugendgeschäftsführung zu richten. Der Verein stellt hierzu entsprechende Mitgliedsanträge zur Verfügung.
- 3) Zur Aufnahme Minderjähriger muss die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten bzw. der gesetzlichen Vertreter*innen beigebracht werden.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der Antrag gilt als angenommen, wenn innerhalb einer Frist von 6 Wochen seit Eingang des Antrages kein ablehnender Bescheid erfolgt, und wird durch Zahlung des Beitrages rechtskräftig. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen sowie das Vereinsrecht nach §§ 21 bis 79 BGB in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- 6) Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 7) Für die Erteilung und Beendigung der Spielberechtigung im jeweiligen Sportverband gelten die dort gültigen Regeln.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) Aktive Mitglieder:
Dabei handelt es sich um Mitglieder, die Angebote des Vereins/der Abteilungen, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können sowie alle, die im geschäftsführenden Vorstand und Jugendvorstand und in den Ausschüssen tätig sind.
 - b) Passive Mitglieder:
Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen/ -mannschaften im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
 - c) Ehrenmitglieder: Mitglieder, die aufgrund der Ehrungsordnung zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.
 - d) Außerordentliche Mitglieder: Dies sind juristische Personen.

- 2) Die aktiven und passiven Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
- 3) Jedes Mitglied, welches gesundheitlich dazu in der Lage ist und das 30. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, ist verpflichtet, als aktives Mitglied mitzuwirken, wenn nicht inaktive Mitgliedschaft vereinbart worden ist.
- 4) Mitglieder, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können ausgezeichnet und geehrt werden. Die Auszeichnungen und Ehrungen bestehen in der Verleihung von Vereinsnadeln, in Ernennungen zu Ehrenmitgliedern und zum Ehrenvorsitzenden, sowie in der Vergabe von Erinnerungszeichen. Näheres regelt die Ehrungsordnung.
- 5) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter*innen ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- 6) Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter*innen sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft/Ausschluss aus dem Verein/Streichung aus der Mitgliederliste

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss aus dem Verein oder Tod, bei juristischen Personen durch das Erlöschen der Rechtsfähigkeit.
- 2) Die Kündigung muss schriftlich per Einschreiben erfolgen. Kündigungen ohne Einschreiben oder per Mail werden auch akzeptiert, die Mitglieder müssen dann aber selbst sicherstellen, dass die Kündigung angekommen ist.
- 3) Der Austritt kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende erklärt werden. Bei Minderjährigen muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten eingeholt bzw. vorgelegt werden.
- 4) Für die Beendigung der Spielberechtigung im jeweiligen Sportverband gelten die dort gültigen Regeln.
- 5) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
 - b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - c) sich grob unsportlich verhält;
 - d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet;
 - e) gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt,

f) seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

- 6) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Einschreiben mitzuteilen. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Gegen den Ausschluss steht dem/der Ausgeschlossenen binnen 14 Tagen (Postdatum) das Recht der Berufung zu, die schriftlich zu erfolgen hat. In einer Mitgliederversammlung wird dann endgültig entschieden. Der bzw. die Ausgeschlossene ist mindestens sechs Tage vorher einzuladen. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den geschäftsführenden Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen. Handelt es sich bei dem zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Beiträge, Gebühren, Umlagen und Beitragseinzug

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu leisten. Es handelt sich dabei um nicht rückzahlbare Jahresbeiträge.
- 2) Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist bei fortlaufender Mitgliedschaft zum 01. Januar eines jeden Jahres fällig. Die Abbuchung erfolgt in der Regel zum 01.02. Bei Eintritt in den Verein wird der Jahresbeitrag anteilig ab Eintrittsdatum für das laufende Jahr berechnet und mit Eintritt fällig.
- 3) Der bargeldlose Einzug der Beiträge ist anzustreben und der Normalfall.
- 4) Der Verein kann Gebühren (z. B. Aufnahme-, Mahn- und Bearbeitungsgebühren) sowie abteilungsspezifische Beiträge erheben. Darüber hinaus können Familienbeiträge festgesetzt werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit mind. 2 minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres und Eintritt in die Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt. Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand erlassen und geändert wird.
- 5) Die Beiträge der Jugendabteilung werden durch den Jugendvorstand eigenverantwortlich verwaltet.

- 6) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse unaufgefordert mitzuteilen.
- 7) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 8) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 9) Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag kann dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst werden.
- 10) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 11) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
- 12) Für Eltern, die Arbeitslosengeld, Sozialleistungen oder Zuschüsse des Sozialamtes erhalten, können die Beiträge für minderjährige Kinder gemäß § 28 SGB II Bedarfe für Bildung und Teilhabe in der jeweils gültigen Fassung beim zuständigen Sozialamt oder der Arbeitsagentur beantragt werden.
- 13) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können vom Gesamtvorstand von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 9 Ordnungsgewalt des Vereins

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen, zu denen auch die Vereinskonzerte gehören, zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, die im Verein Tätigen und Übungsleiter*innen Folge zu leisten. Hierzu gehören insbesondere
 - a) undiszipliniertes Auftreten,
 - b) Schädigung des Vereinsansehens,
 - c) Verleumdung von Mitgliedern,
 - d) Vernachlässigung eines übernommenen Vereinsamtes,
 - e) Schädigung von Vereinseigentum.
- 2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a) Verwarnung,
 - b) Entziehung von Ämtern,
 - c) Ordnungsstrafe bis zu 500,00 Euro bzw. befristeter bis maximal zwölfmonatiger Ausschluss vom Trainings- und Übungs- betrieb. Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.

- 3) Das betroffene Mitglied bzw. die Erziehungsberechtigten sind über die zu verhängende Vereinsstrafe samt Begründung zu informieren und wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen Stellung zu nehmen. Dies kann auch im Rahmen einer Anhörung vor dem geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Bleibt das betroffene Mitglied dem Anhörungstermin ohne begründete Entschuldigung fern, so kann ohne es verhandelt werden. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds bzw. seiner/seines Erziehungsberechtigten mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe zu entscheiden.
- 4) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Einschreiben mitzuteilen. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 5) Gegen die Vereinsstrafe steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zugang des Beschlusses über die Vereinsstrafe schriftlich an die Geschäftsadresse des Vereins zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

D. Organe des Vereins

§ 10 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- | | |
|-----------------------------------|------|
| a) die Mitgliederversammlung | § 11 |
| b) der geschäftsführende Vorstand | § 12 |
| c) der Gesamtvorstand | § 13 |
| d) der Jugendtag | § 14 |
| e) der Jugendvorstand | § 15 |

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes
 - b) Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den/die Kassier*in
 - c) Entgegennahme des Kassenberichtes durch den/die Kassierer*in
 - d) Entgegennahme des Kassenprüfberichtes durch die Kassenprüfer*innen
 - e) Entlastung des Gesamtvorstandes;
 - f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes, soweit die Satzung
 - g) nicht etwas Abweichendes regelt;
 - h) Wahl der Kassenprüfer*innen;
 - i) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen u.a. finanzieller Angelegenheiten
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
 - k) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
 - l) Beschlussfassung über Anträge.

- 2) Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen, die durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen werden.
- 3) Der/Die 1. oder 2. Vorsitzende lädt alle zwei Jahre zwischen Februar und April zu einer 1. ordentlichen Mitgliederversammlung, und zwar im turnusmäßigen jährlichen Wechsel mit der 2. ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Tagesordnung sieht mind. folgende Punkte vor:
 - a) Geschäftsbericht
 - b) Kassenbericht
 - c) Jugendbericht
 - d) Bericht des Sozialwartes oder der Sozialwartin
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahl eines*r Versammlungsleiters*in
 - g) Neuwahl des/der 1. Vorsitzenden
 - h) Neuwahl des/der 2. Vorsitzenden
 - i) Neuwahl des/der Sozialwartes*in
 - j) Wahl weiterer Mitglieder des Gesamtvorstandes (sofern notwendig)
 - k) Neuwahl eines/einer Kassenprüfer*in
 - l) Bestätigung des Jugendvorstands
 - m) Genehmigung des Haushaltsplanes für Jugend und Senioren*innen; Festsetzung der Beiträge für das laufende Jahr
 - n) Verschiedenes
- 4) Der Vorstand beruft alle zwei Jahre zwischen Februar und April eine 2. ordentliche Mitgliederversammlung; und zwar im turnusmäßigen jährlichen Wechsel mit der 1. ordentlichen Mitgliederversammlung.
 - a) Die Tagesordnung sieht mind. folgende Punkte vor:
 - b) Geschäftsbericht
 - c) Kassenbericht
 - d) Jugendbericht
 - e) Bericht der Kassenprüfer*innen
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Wahl eines*r Versammlungsleiters*in
 - h) Neuwahl des/der Geschäftsführers*in
 - i) Neuwahl des/der Kassierers*in
 - j) Wahl weiterer Mitglieder des Gesamtvorstandes (sofern notwendig)
 - k) Neuwahl eines/einer Kassenprüfer*in
 - l) Bestätigung des Jugendvorstands
 - m) Genehmigung des Haushaltsplanes für alle Abteilungen
 - n) Festsetzung der Beiträge für das laufende Jahr
 - o) Verschiedenes
- 5) Außerordentliche Versammlungen finden statt:
 - a) soweit der geschäftsführende Vorstand dies für notwendig hält,
 - b) wenn mindestens 20% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragen.

- 6) Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen.
- 7) Die Einberufung einer Versammlung erfolgt in der Weise, dass Ort, Termin und Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher allen Mitgliedern per Brief oder E-Mail mitgeteilt werden. Zusätzlich erfolgt der Hinweis auf die Versammlung durch öffentlichen Aushang und auf der Webseite. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- 8) Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung für die Versammlung einzureichen. Diese müssen in schriftlicher Form spätestens 14 Tage vor Beginn der Versammlung in Händen des geschäftsführenden Vorstandes sein.
- 9) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 10) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung die Versammlungsleitung. Diese bestimmt die protokollführende Person. Die Versammlungsleitung kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
- 11) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied verlangt wird.
- 12) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.
- 13) Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 14) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und eine Stimme. Jede juristische Person als Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 15) Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Ein Mitglied kann sich bei begründeter Abwesenheit zur Wahl stellen, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung zur Kandidatur und im Falle der Wahl zur Annahme des Amtes vorliegt.
- 16) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der/die Kandidat*in gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein*e Kandidat*in im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im zweiten Wahlgang

der/die Kandidat*in mit den meisten Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

- 17) Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidat*innen das Amt angenommen haben.
- 18) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann jedoch auch beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen. Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete IT-Software (z.B. Videotechnik bzw. Programme) die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Wahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen. Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften für die Mitgliederversammlung sinngemäß.
- 19) Außerhalb einer Mitgliederversammlung können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren nach Maßgabe der folgenden Regelungen gefasst werden. Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, mindestens von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder eine Stimme abgegeben wurde und der Antrag die nach der Satzung oder dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat. Antragsberechtigt sind:
- a) der geschäftsführende Vorstand,
 - b) die Mitglieder, wenn diese zu mindestens einem Drittel einen gleichlautenden Antrag gemeinschaftlich stellen.
- 20) Ein Antrag auf Durchführung des schriftlichen Verfahrens ist an den/die Vorsitzende*n, im Verhinderungsfall an ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu richten. Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, berät nach Eingang des Antrags mit dem geschäftsführenden Vorstand. Nach dem entsprechenden Beschluss muss das schriftliche Verfahren, durch Versand des Beschlussantrages und der weiteren Beschlussunterlagen an alle Mitglieder, innerhalb von 14 Tagen nach Antragseingang eingeleitet werden. Den stimmberechtigten Mitgliedern ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang beim geschäftsführenden Vorstand maßgeblich. Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, bestimmt die Form der Stimmabgabe, sofern die Form der Stimmabgabe

nicht durch Satzung oder Gesetz vorgeschrieben ist. Für die Stimmabgabe kann die Textform ausreichend sein. Bei mehrfacher Stimmabgabe durch eine Person werden die Stimmen als ungültig gewertet.

21) Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren und innerhalb von einer Woche nach Ablauf der Frist zur Stimmabgabe allen Mitgliedern gegenüber in Textform (ggf. alternativ: durch Veröffentlichung im internen Mitgliederbereich auf der Internetseite des Vereins) bekanntzumachen.

22) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung und zu den Abstimmungen und Wahlen sinngemäß, soweit dies im Rahmen der schriftlichen Beschlussfassung sachgerecht ist.

§12 Der geschäftsführende Vorstand

1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus

- a) dem/der 1. Vorsitzenden,
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Kassierer*in
- d) dem/der 1. Geschäftsführer*in
- e) dem/der 1. Jugendleiter*in
- f) dem/der 2. Jugendleiter*in
- g) dem/der 1. Jugendgeschäftsführer*in

2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten, vornehmlich durch den/die 1. und 2. Vorsitzende/n. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

3) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

4) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.

5) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.

6) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss eine*n Nachfolger*in bestimmen.

7) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch die/den Vorsitzende*n, bei deren/ dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder

Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

- 8) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren und von der/dem Protokollführer*in und dem/der Vorsitzenden – im Vertretungsfall von einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterschreiben.

§ 13 Der Gesamtvorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem/der Sozialwart / Sozialwartin
 - c) dem/der Datenschutzbeauftragten
 - d) dem Jugendvorstand
 - e) den Beisitzern
 - f) den Abteilungsleitungen bzw. sportlichen Leitungen
- 2) Der geschäftsführende Vorstand kann den Gesamtvorstand um weitere Mitglieder – max. 5 Personen – sog. Beisitzer für bestimmte Maßnahmen erweitern. Die Amtsdauer beträgt für alle Mitglieder des Gesamtvorstandes zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Der Gesamtvorstand tritt mindestens viermal im Jahr zusammen, weitere Sitzungen werden bei Bedarf einberufen.
- 4) Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- 5) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Kein Mitglied des Vorstandes soll nach Möglichkeit mehr als zwei Vereinsämter innehaben.
- 6) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- 7) Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
- 8) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 9) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der/die 1. Vorsitzende.

- 10) Im Übrigen haben die Mitglieder und ehrenamtlich Mitarbeitenden des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und ehrenamtlich Mitarbeitenden haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 11) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand erlassen wird.
- 12) Von der Mitgliederversammlung können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden, bzw. ausgesetzt werden.
- 13) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und mit ihrer Wahl einverstanden sind, von der Mitgliederversammlung gewählt oder bestätigt.

§ 14 Abteilungen

- 1) Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.
- 2) Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine*n Abteilungsleiter*in. Der geschäftsführende Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter*innen durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut eine*n Abteilungsleiter*in wählen. Wird der/die Abgelehnte Abteilungsleiter*in erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den/die Abteilungsleiter*in. Lehnt die Mitgliederversammlung den/die gewählte*n Abteilungsleiter*in ab, muss die Abteilung eine*n neue*n Abteilungsleiter*in wählen. Sollte die Abteilungsversammlung keine*n Abteilungsleiter*in benennen, kann diese*r vom geschäftsführenden Vorstand benannt werden. Die Abteilungsleiter*innen sind Mitglied des Gesamtvorstandes.
- 3) Der Gesamtvorstand kann eine*n Abteilungsleiter*in unter Angabe von Gründen durch Beschluss abberufen. Der/Die betroffene Abteilungsleiter*in ist vorher anzuhören.
- 4) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes

E. Vereinsjugend

§ 15 Die Jugendabteilung

- 1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Die Jugendabteilung des VfJ Laurensberg verwaltet sich selbst. Sie regelt ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen der Vereinssatzung und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- 2) Die Organe der Jugendabteilung sind
 - a) der Jugendtag (§ 16)
 - b) der Jugendvorstand (§ 17)
 - c) der Jugendausschuss (§ 18).

§ 16 Der Jugendtag

- 1) Der Jugendtag der Jugendabteilung findet bis spätestens 14 Tage vor der jährlichen Mitgliederversammlung des Vereins statt. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Haushaltsplan dem geschäftsführenden Vorstand vorzuliegen. Der Jugendvorstand kann weitere Jugendtage bei Bedarf einberufen. Stimmberechtigt sind Jugendliche vom 14. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht ist nicht delegierbar. Ebenso stimmberechtigt sind die Mitglieder des Jugendausschusses und der/die 1. Vereinsvorsitzende.
- 2) Die Tagesordnung für den Jugendtag in ungeraden Jahren sieht folgende Punkte vor:
 - a) Bericht über den abgelaufenen Spielbetrieb
 - b) Kassenbericht
 - c) Entlastung der Mitglieder des Jugendvorstandes
 - d) Wahl eines*r Versammlungsleiters*in
 - e) Neuwahl des/der 1. Jugendleiters*in für zwei Jahre
 - f) Neuwahl des/der 2. Jugendgeschäftsführers*in für zwei Jahre
 - g) Wahl der Betreuer*innen und zwei Jugendvertretern*innen für ein Jahr
 - h) Aufstellung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - i) Verschiedenes
- 3) Die Tagesordnung für den Jugendtag in geraden Jahren sieht folgende Punkte vor:
 - a) Bericht über den abgelaufenen Kreisspielbetrieb
 - b) Kassenbericht
 - c) Entlastung der Mitglieder des Jugendvorstandes
 - d) Wahl eines*r Versammlungsleiters*in
 - e) Neuwahl des*r 2. Jugendleiters*in für zwei Jahre
 - f) Neuwahl des*r 1. Jugendgeschäftsführers*in für zwei Jahr
 - g) Wahl der Betreuer*innen und zwei Jugendvertretern*innen für 1 Jahr
 - h) Aufstellung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - i) Verschiedenes

§ 17 Der Jugendvorstand

- 1) Der Jugendvorstand besteht aus:
 - a) dem/der 1. Jugendleiter*in
 - b) dem/der 2. Jugendleiter*in

- c) dem/der 1. Jugendgeschäftsführer*in
- d) dem/der 2. Jugendgeschäftsführer*in.

- 2) Der/die 1. Vorsitzende des Vereins hat im Jugendvorstand Sitz und Stimme.
- 3) Der Jugendvorstand wird vom Jugendtag gewählt.
- 4) Der Jugendtag kann bis zu 5 weitere Personen in einen erweiterten Jugendvorstand wählen.
- 5) Die Aufgaben der Jugendabteilung ergeben sich aus der Jugendordnung.
- 6) Der Jugendvorstand ist dem Gesamtvorstand gegenüber verantwortlich, dass die Jugend des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Jugendordnung geführt wird.

§ 18 Der Jugendausschuss

- 1) Der Jugendausschuss besteht aus:
 - a) dem Jugendvorstand.
 - b) den Trainern*innen.
 - c) den Betreuern*innen der einzelnen Jugendmannschaften. Je Mannschaft nehmen mindestens 1 bis max. 2 Personen der unter den Buchstaben b) und c) genannten Personengruppe am Jugendausschuss teil.
 - d) Jugendvertreter*innen aus den Reihen der stimmberechtigten Jugendlichen.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 19 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Dieser kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 2) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine*n Geschäftsstellenleiter*in und/oder Mitarbeiter*innen für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Trainer/Übungsleiter*innen abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

- 3) Im Übrigen haben die Mitglieder und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter*innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 5) Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 20 Kassenprüfer*innen

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer*innen und der Ersatzkassenprüfer*innen beträgt zwei Jahre, wobei ein*e Kassenprüfer*in und ein*e Ersatzkassenprüfer*in in geraden Jahren und ein*e Kassenprüfer*in und ein*e Ersatzkassenprüfer*in in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.
- 3) Die Kassenprüfer*innen prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Dieser wird in schriftlicher Form dem Gesamtvorstand zur Vervollständigung der Unterlagen vorgelegt. Sie beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstands. Die Kassenprüfer*innen sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§ 21 Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Gesamtvorstand ermächtigt, durch Beschluss nachfolgende Ordnungen, Leitbilder und Sportkonzepte zu erlassen:

- a) Leitbild
- b) Beitragsordnung
- c) Finanzordnung
- d) Geschäftsordnung
- e) Ehrungsordnung
- f) Jugendkonzept
- g) Seniorenkonzept
- h) Jugendschutzkonzept.

Die Abteilungen können Abteilungsordnungen beschließen; der Jugendtag kann eine Jugendordnung beschließen. Abteilungsordnungen, die Jugendordnung und Konzepte bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstandes. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 22 Haftung

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 23 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - g) Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich Mitarbeitenden oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand eine*n Datenschutzbeauftragte*n.

G. Schlussbestimmungen

§ 24 Auflösung oder Zusammenlegung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Zusammenlegung oder die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wird. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung stellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren bzw.

Fassung vom 20.04.2026

Liquidatorinnen, welche die noch ausstehenden Geschäfte abzuwickeln haben.
Das nach der Abwicklung der Geschäfte noch vorhandene Vereinsvermögen fällt an die DFB-Stiftung Egidius Braun, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
Entsprechendes gilt bei Wegfall der bisherigen Vereinszwecke.

Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 20.04.2026 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.